

	Gartengeräte Tragbare motorbetriebene Heckenscheren Sicherheit Deutsche Fassung EN 774:1996/A3:2001	DIN EN 774/A3
ICS 65.060.80	Änderung zu DIN EN 774:1997-12	
Garden equipment — Hand-held, integrally powered hedge trimmers — Safety; German version EN 774:1996/A3:2001 Matériel de jardinage — Taille-haies portatifs à moteur incorporé — Sécurité; Version allemande EN 774:1996/A3:2001 Die Europäische Norm EN 774:1996/A3:2001 hat den Status einer Deutschen Norm. Beginn der Gültigkeit EN 774:1996/A3:2001 wurde am 2001-02-04 angenommen. Nationales Vorwort Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz). Sie beinhaltet die Deutsche Fassung der von der Arbeitsgruppe 7 „Maschinen für den Gartenbau“ (Sekretariat: Großbritannien) des Technischen Komitees 144 „Traktoren und land- und forstwirtschaftliche Maschinen“ (Sekretariat: Frankreich) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ausgearbeiteten Norm EN 774/A3:2001. Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung dieser Norm sind vom Unterausschuss 11.6 „Heckenscheren“ im Normenausschuss Eisen-, Blech- und Metallwaren (NA EBM) im DIN wahrgenommen worden, der auch die Deutsche Fassung erstellt hat. Fortsetzung 18 Seiten EN Normenausschuss Eisen-, Blech- und Metallwaren (NA EBM) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN		

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Gartengeräte
Tragbare motorbetriebene Heckenscheren
Sicherheit

Garden equipment — Hand-held, integrally powered hedge trimmers — Safety

Matériel de jardinage — Taille-haies portatifs à moteur incorporé — Sécurité

Diese Änderung A3 modifiziert die Europäische Norm EN 774:1996. Sie wurde vom CEN am 4. Februar 2001 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Vorwort

Diese Änderung EN 774:1996/A3:2001 zur EN 774:1996 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 144 „Traktoren und land- und forstwirtschaftliche Maschinen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 774:1996 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2001 zurückgezogen werden.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 774:1996 wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Diese Änderung, die besonders die Schwingungen und Geräusche behandelt, ersetzt die Anmerkungen in der rechten Spalte in Tabelle A.1 zu den Punkten der Gefährdungen in 4.1, 4.2 und 5, aufgelistet in der linken Spalte.

Die Anhänge C und D sind normativ. Anhang E ist informativ.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsführung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Änderung zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Verweisungen sind zu ergänzen:

EN 292-2 :1991/A1:1995, *Sicherheit von Maschinen — Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze — Teil 2: Technische Leitsätze und Spezifikationen.*

EN 28662-1:1992, *Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 1: Allgemeines (ISO 8662-1:1998).*

EN ISO 354:1993, *Akustik — Messung der Schallabsorption im Hallraum (ISO 354:1985).*

EN ISO 3744:1995, *Akustik — Bestimmung der Schallleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen — Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene (ISO 3744:1994).*

EN ISO 11201:1995, *Akustik — Geräuschabstrahlung von Maschinen und Geräten — Messung von Emissions-Schalldruckpegeln am Arbeitsplatz und an anderen festgelegten Orten; Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene (ISO 11201:1995).*

EN ISO 11688-1:1998, *Akustik — Richtlinien für die Konstruktion lärmarmen Maschinen und Geräte — Teil 1: Planung (ISO/TR 11688-1:1995).*

ISO 7293:1997, *Forestry machinery — Portable chain saws — Engine performance and fuel consumption.*

4 Sicherheitsanforderungen und/oder Maßnahmen

Die folgenden Unterabschnitte 4.8 und 4.9 sind zu ergänzen:

4.8 Schwingungen

4.8.1 Verminderung durch Konstruktion und Schutzmaßnahmen

Die Maschine muss so gestaltet sein, dass sie möglichst geringe Schwingungen erzeugt. Die Hauptursachen von Schwingungen sind:

- Schwingungskräfte vom Motor;
- Schneidwerkzeuge;
- nicht gewuchtete bewegliche Teile;
- Schläge in Getrieben, Lagern und anderen Mechanismen;
- Wechselwirkungen zwischen Bedienungsperson, Maschine und bearbeitetem Material.

ANMERKUNG 1 CR 1030-1 enthält allgemeine technische Informationen über weitläufig anerkannte technische Regeln und Mittel, die bei der Gestaltung von Maschinen bei Hand-Arm-Schwingungen zu beachten sind.

ANMERKUNG 2 Neben der Schwingungsminderung an der Quelle dürfen, sofern geeignet, technische Maßnahmen zum Trennen der Schwingungsquelle von den Griffen angewendet werden, wie beispielsweise Absorber- und Resonanzgewichte.

4.8.2 Verminderung durch Information

Nach Anwendung möglicher technischer Maßnahmen zur Schwingungsminderung sind noch, sofern zutreffend, geeignete Hinweise in der Betriebsanleitung anzugeben :

- Benutzung von schwingungsarmen Betriebsarten und/oder Begrenzung der Einsatzzeit;
- das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

4.8.3 Schwingungsmessung

Die Verfahren zur Messung der Hand-Arm-Schwingungen müssen in Übereinstimmung mit Anhang C erfolgen.

4.9 Geräusch

4.9.1 Verminderung als Sicherheitsanforderung

4.9.1.1 Verminderung durch Konstruktion und Schutzmaßnahmen

Die Maschine muss eine möglichst niedrige Geräuschbelastung erzeugen. Die Hauptgeräuschquellen bei Maschinen mit Verbrennungsmotoren sind:

- Luftansaugsystem;
- Motorkühlsystem;
- Abgasanlage;
- Schneidwerk;
- schwingende Flächen.

EN ISO 11688-1:1998 enthält allgemeine technische Informationen über weitläufig anerkannte technische Regeln und Mittel, die bei der Gestaltung von geräuscharmen Maschinen zu beachten sind. Bei durch Verbrennungsmotor angetriebenen Maschinen sind die Gestaltung der Abgasanlage und die Auswahl des Schalldämpfers besonders zu beachten.

ANMERKUNG EN ISO 11691:1995 und EN ISO 11820:1996 können für die Schalldämpferprüfung herangezogen werden.

4.9.1.2 Verminderung durch Information

Ist der Hersteller nach Ergreifen aller möglichen technischen Maßnahmen zur Geräuschminderung der Ansicht, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Benutzers notwendig sind, ist in der Betriebsanleitung:

- hinzuweisen auf die Einstellung von geräuscharmen Betriebsarten und/oder Begrenzung der Einsatzzeit;
- ein Hinweis auf die Höhe des Geräuschpegels und eine Empfehlung zum Gebrauch eines Gehörschutzes zu geben.

4.9.2 Messung von Geräuschemissionen

Die Bestimmung des Schallleistungspegels und des Emissions-Schalldruckpegels am Bedienerplatz ist mittels der in Anhang D angegebenen Verfahren durchzuführen.